

BENUTZUNGSORDNUNG

für den

Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz
(nachfolgend Flugplatz genannt)
2. Umfang der Zulassung: Benutzung durch Flugzeuge und Drehflügler bis zu 5.700 kg Fluggewicht (MPW), Luftsportgeräte (dreiachsgesteuert), Motorsegler und Segelflüge bei Durchführung des Winden- und Luftfahrzeug-Schleppstarts, Heißluftballonaufstiege und Fallschirmspringen

3. Betriebszeiten
Ortszeit (MEZ/MESZ)

3.1 Sommer (1. April – 31. Oktober)

- 09:00 – 20:30 (max. SS)
- auf Anfrage (O/R):
07:00 – 09:00 ; 20:30 - SS +30
- NVFR, PPR SS – 20:00

3.2 Winter (1. November – 31. März)

- grundsätzlich PPR
- 09:00 – SS
- auf Anfrage (O/R):
07:00 – 09:00; SS-SS + 30
- NVFR, PPR SS- 20:00

3.3 Reduzierte Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft:

Für den Winter und außerhalb der Hauptbetriebszeiten ist die Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft nach der Richtlinie (NfL I 72/83 und NfL I 199/83) reduziert.

Hauptbetriebszeiten sind:

- Montag – Donnerstag: 09:00 – 16:00 Uhr
- Freitag, Samstag, Sonntag sowie Feiertage: ganztags
- Nachtflug

Außerhalb der Hauptbetriebszeiten, sowie im Winter, erfolgt volle Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft nur auf Anfrage.

4. Halter:

- a) Name u. Anschrift: Flugplatz-Gesellschaft Dahlemer Binz GmbH
Schmidtheim
Hauptstr. 23, Rathaus
53949 Dahlem
- b) Telefon/Fax: 0 24 47 / 95 55 0 – 02447 / 95 55 55
- c) Internet: www.dahlemer-binz.de
- d) Mail: geschaeftsleitung@dahlemer-binz.de

5. Flugleitung/Betriebsleitung:

- a) Postanschrift: Flugplatz Dahlemer Binz
53949 Dahlem
- b) Telefon/Fax: 0 24 47 / 83 93 – 0 24 47 / 82 99
- c) Mail: betriebsleitung@dahlemer-binz.de
- d) Funk: 122,375 MHZ
VDF: 122,375
- e) Auto-ATIS-System (siehe Teil II Nr. 5 sowie Anlage2)

6. Flugsicherung: Zuständige FS-Stelle Langen
Tel.: 069-78072500

7. Flugplatzbezugspunkt und Lage: 50° 24' 25'' N / 06° 31' 47'' E
Schmidtheim 1,5 km
Dahlem 4,0 km

8. Flugplatzhöhe über NN: 578 m (1896 Fuß)

9. Start- und Landebahnen:

- a) befestigte Piste
(Flugzeuge, Hubschrauber, Motorsegler, UL)
Ausrichtung: 064°/244° 06/24
Abmessungen: 1070 m x 30 m + 200 m (asphaltierte Sicherheitsfläche)
Belag: Asphalt
- b) Segelflugbetriebsfläche
Landebahn: 1220 m x 60 m
Windenschleppstrecke: 1280 m x 60 m
Lfz-Schleppstrecke: 1070 m x 40 m
Belag: Gras

10. Anzeigeräte und Bodensignalanlagen: Windsack, Windmesser, Signalfläche, Luftdruckmesser (QNH) Taupunktmesser, Temperaturmesser, Wolkenhöhenmessgerät, Lautsprecheranlage, Funkpeilanlage (QDM), Sprungkreis für Fallschirmspringer, Pistenbefeuerung, Anflugbefeuerung Piste 24, Gelbe Warnblinkleuchten (Segelflugstart)
11. Optische Ortungs- und Anflughilfen: - Drehfeuer (ABN)
- Gleitwinkelbefeuerung (PAPI)
- Bahnrand- und Anflugbefeuerung (24)
- Schwellen- und Endbefeuerung
12. Markierung Segelflugbetriebsfläche:
schwarz / weiße Gummimatten (siehe 9 b)
13. Landebereich für Hubschrauber: befestigte Piste (siehe 9 a)
14. Abfertigungsvorfeld: Abstellplätze:
vor dem Tower und entlang des Rollweges
15. Hallenraum: rd. 6.400 qm
16. Instandsetzungen: E. I. S. Aircraft GmbH
53949 Dahlem
Tel.: 02447-8080
Fax: 02447-8113
17. Treibstoffsorten: - AVGAS 100 LL
- Jet A 1
- MOGAS
18. Ölsorten: Esso – Aviation Oil 100, 20 W-50
19. Grenzübergangsstelle: Innerhalb der Schengenstaaten
20. Luftfahrtunternehmen: E. I. S. Aircraft GmbH, Dahlemer Binz
21. Hotel / Restaurant: am Platz
Tel.: 0 24 47 - 91 72 22
Fax: 0 24 47 - 91 72 24

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Flugplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

- b) Der Halter des Flugplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

a) Befugnis

Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Flugplatzes auf dessen Verlangen das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht der Luftfahrzeuge sowie deren Lärmschutzkategorie nachzuweisen.

b) Segelflugbetrieb

Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Halters des Flugplatzes, der die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt (Anlage 1).

c) Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Flugplatzhalters zu beachten.

d) Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung –z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probelaufen- ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.

Abfertigungsplätze werden von dem Flugplatzhalter/Flugleitung zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge eingewiesen.

e) Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter auf dessen Verlangen u. a. die für die statistische Erhebung erforderlichen Angaben zu übermitteln (§ 70 LuftVG § 22 Abs. 1 Nr. 8 LuftVO)

f) Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Flugplatz als sechs Stunden, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen können die Flugleitung oder die Beauftragten des Flugplatzhalters das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder -wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt- selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen. Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die zivilrechtlichen Vorschriften über die Miete. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugzeughalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

g) Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- a) Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Halter benutzt werden.
- b) Die Hallentore dürfen von Stellplatzbesitzern und deren Beauftragte sowie nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzhalter hierzu ermächtigt hat.
- c) Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden. Das Gleiche gilt für Instandsetzungsarbeiten.
- d) Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeuge und ähnlichen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig.

h) Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

i) Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

j) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt

hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

3. Heißluftballon-Auftstiege

- a) Aufrüsten und Fahrten von bzw. mit Heißluftballonen vom Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz sind nur erlaubt, wenn
 - a) kein Segelflugbetrieb stattfindet bzw. dieser unterbrochen wird
 - b) der Motorflugbetrieb nach den vorherrschenden meteorologischen Verhältnissen (Windrichtung/-stärke) nicht beeinträchtigt wird.
- b) Als Aufrüst- und Aufstiegsplatz dürfen nur die Betriebsflächen „Segelflug“ mit einem Mindestabstand von 100 m vom Rand der Motorflug-Start- und Landebahn, benutzt werden.
- c) Vor Aufnahme des Aufrüstvorganges ist das Vorhaben mit der Flugleitung abzustimmen und deren Einverständnis einzuholen. Der Fahrbetrieb darf nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden.
- d) Der Fahrbetrieb darf nur am Tage nach Sichtflugregeln (VFR) und unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) durchgeführt werden.
- e) Während der Aufrüstzeit und den Startvorbereitungen müssen von sachkundigen Personen am Startplatz bereitgehalten werden:

2 Feuerlöscher mit 12 kg Trockenlöschpulver
1 Sanitätskasten DIN 14142
- f) Die Haltemannschaft muss entsprechend den Wetterverhältnissen ausreichend sein.

4. Fallschirmsprungbetrieb

Für den Fallschirmsprungbetrieb gelten die NfL II-37/00 und NfL II-71/01 vollinhaltlich und zwar:

Die Landezone (mindestens 30 m Radius) ist so festzulegen, dass ein Abstand der äußersten Begrenzung von mindestens 100 m zur befestigten Start- und Landebahn, zum Rollfeld und zum Vorfeld eingehalten wird.

Fallschirmsprungbetrieb ist nur nach vorheriger Abstimmung und Zustimmung der Flugleitung zulässig.

Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden und das Anlassen von Triebwerken ist während des Fallschirmsprungvorganges zulässig, wenn ausschließlich

Flächenfallschirme zum Einsatz kommen und sich die Luftfahrzeuge außerhalb des Umkreises von 100 m der Landezone befinden.

Die Landezonen mit dem entsprechenden Umfeld sind im Luftfahrthandbuch VFR (Flugplatzkarte) dargestellt.

Sprungbetrieb und sonstiger Flugbetrieb sind gleichzeitig gestattet, wenn

- a) der Sprungsektor einen Mindestabstand von 300 m zur festgelegten Platzrunde aufweist;
- b) der Sprungfallschirm spätestens in einer Höhe von 1500 ft GND vollständig geöffnet ist;
- c) der benötigte Luftraum und der Zielsektor frei von Luftfahrzeugen sind.

Steigflüge auf Absetzhöhe sind außerhalb der Platzrunde und frei von Ortschaften durchzuführen.

Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeuges sich davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im durch die Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten ist und die Flugleitung über den unmittelbar bevorstehenden Absetzvorgang zu informieren.

5. Flugbetrieb unter Einsatz eines Auto-ATIS-Systems

Während betriebsarmer Zeiten am Flugplatz Dahlemer Binz ist der Einsatz eines Auto-ATIS-Systems zur Übermittlung von Fluginformationen für den an- bzw. abfliegenden Verkehr möglich.

Für die Inbetriebnahme des Auto-ATIS-Systems gelten die in der Anlage 2 zu dieser Benutzungsordnung aufgeführten Regelungen und Voraussetzungen.

6. Betreten und Befahren

a) Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Flugplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

Der Flugplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

b) Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebs sicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Flugplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Die von dem Platzhalter erlassenen Weisungen sind zu beachten (Anlage 3).

c) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Flugplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Flächen),
- b) das Vorfeld,
- c) die Luftfahrzeughallen

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörde sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

d) Benutzung Rollwege / Vorfelder

Personen, die das Rollfeld oder Vorfeld betreten *oder* befahren, bedürfen der Zustimmung der Flugleitung und haben deren Weisung zu befolgen.

e) Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

f) Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

7. Sonstige Betätigung

a) Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Bildaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

b) Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters.

c) Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe

und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

8. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. (Anlage 4)

9. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Platzhalter (Abfertigungsgebäude) abzugeben. Es gelten die Bestimmungen des BGB.

10. Verunreinigungen, Abwässer

a) Verunreinigungen

Verunreinigungen des Flugplatzes *und der Hallen* sind zu vermeiden.

Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

b) Abwässer

Soweit der Halter des Flugplatzes nicht anders bestimmt, darf in die Abwassereinläufe/Abwasserdolen *kein* Schmutzwasser eingeleitet werden. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

11. Einwilligung

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

12. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann durch den Platzhalter von dem Flugplatz verwiesen werden.

13.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Schleiden.

Die Flugplatz-Benutzungsordnung mit 5 Anlagen tritt mit ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verliert die Flugplatz-Benutzungsordnung vom 20.02.1987 ihre Gültigkeit.

Dahlem, den 31.03.2010

Flugplatz-Gesellschaft Dahlemer Binz GmbH

Etten
-Geschäftsführer-

Anlagen:

- 1) SBO
- 2) Regelungen für Auto-ATIS-System
- 3) Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr
- 4) Sicherheitsbestimmungen
- 5) Ordnung für das Feuerlösch- und Rettungswesen

Genehmigt durch Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 -Luftverkehr-

<p style="text-align: center;">Segelflugbetrieb zu Teil II Nr. 2 b zur Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz</p>
--

Weisungen für den Segelflugbetrieb

1. Die Betriebsfläche für den Segelflug umfasst:

1.1 Landebahn	1220 x 60 m
1.2 Startbahnen Windenschlepp	1280 x 60 m
1.3 Start- und Landebahn Flugzeug	1070 x 40 m

2. Der Weg zum und vom Startplatz (06 oder 24) führt entlang der Platzeinfriedung. Auf die im Landeflug befindlichen Flugzeuge ist zu achten.

3. Gäste dürfen nicht am Startplatz verweilen. Sie müssen sich innerhalb einer besonderen Einfriedung des Flugplatzgeländes aufhalten und zu gegebener Zeit von einer zum Betreten des Flugplatzes berechtigten Person dort abgeholt und dahin zurückgebracht werden.

4. Nach Beendigung des Flugdienstes sind die Startplätze zu säubern.

5. Auf die Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr wird hingewiesen.

6. Bei Lfz – Schlepp sind grundsätzlich Schlepp-Luftfahrzeuge mit Seileinzugsvorrichtung einzusetzen. Diese Voraussetzung ist bis zum 31.12.2012 zu erfüllen.

7. Im Übrigen ist der Segelflugbetrieb im Rahmen der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (S. B. O.) des DEUTSCHEN AERO CLUB E. V. durchzuführen.

<p style="text-align: center;">Auto-ATIS-System zu Teil II Nr. 5 der Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz</p>

Regelungen zum Flugbetrieb unter Einsatz eines Auto-ATIS-Systems

I. Zweck und Verbindlichkeit

Die hier vorliegende Anlage zur Benutzungsordnung dient der ununterbrochenen Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs am und in der Umgebung des VLP **Dahlemer Binz**.

Hierbei steht das Zusammenwirken der Flugplatzgesellschaft, ihrer qualifizierten Mitarbeiter und der technischen Einrichtungen im Mittelpunkt.

Unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen der Flugplatzgesellschaft und der zugelassenen technischen Einrichtungen soll es möglich sein, während der betriebsarmen Zeiten Flugbetrieb unter Einsatz eines Auto-ATIS-Systems durchzuführen.

Die Regelungen dieser Anlage sind verbindlich für die Flugplatzgesellschaft und ihre berechtigten und eingewiesenen Mitarbeiter, es sei denn abweichende Handlungen sind zur unmittelbaren Abwendung von Gefahren unumgänglich.

Die hier getroffenen Regelungen berühren weder die Regelungen zur Benutzung des Luftraumes durch die Luftfahrzeugführer, noch die hierzu erlassenen und veröffentlichten Regelungen der Luftfahrtbehörde.

Die Wirksamkeit der hier getroffenen Regelungen für den Unternehmer und die Allgemeine Luftfahrt sowie die Festlegung möglicher Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung der Regelungen wird im Rahmen einer halbjährlichen Prüfung beurteilt.

II. Grundsätze

Am VLP **Dahlemer Binz** ist Flugbetrieb in Übereinstimmung mit der Betriebsgenehmigung des Landeplatzes nur zugelassen, wenn mindestens 1 Flugleiter im Dienst ist.

Sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind, ist der Einsatz eines Auto-ATIS-Systems am VLP **Dahlemer Binz** möglich.

III. Allgemeine Einsatzbedingungen

Die Regelungen zum „Flugbetrieb unter Einsatz eines Auto-ATIS-Systems“ können nur angewendet werden

- bei Tag
 - zu betriebsarmen Zeiten
- und
- wenn mindestens ein als Flugleiter qualifizierter Mitarbeiter anwesend ist und die Hörbereitschaft auf der Info-Frequenz sicherstellt.

Als **betriebsarm** gelten Zeiten¹,

- in denen nicht mehr als 4 Luftfahrzeuge gleichzeitig im Flugplatzverkehrsbereich² des VLP betrieben werden,
- kein Segelflugbetrieb stattfindet,
- kein weiterer Gemischtflugbetrieb (inhaltliche Bestimmung und Notwendigkeit platzabhängig) und
- keine Sonderveranstaltungen auf dem VLP stattfinden.

IV. Abwicklung

Während der durch den diensthabenden Flugleiter gemäß oben genannten Kriterien festgestellten betriebsarmen Zeiten werden die Flugplatznutzer nach entsprechender Entscheidung des Flugleiters durch eine automatische Ansage informiert.

Die Erstellung einer detaillierten Dienstanweisung bzw. Ablaufregelung liegt ausschließlich in der Verantwortung der Flugplatzgesellschaft und wird außerhalb der Benutzungsordnung des VLP geregelt.

V. Dokumentation

Der diensthabende Flugleiter trägt alle

- Einsatzzeiten des Auto-ATIS-Systems
- festgestellten Mängel der hier beschriebenen Regelungen

in dem dieser Anlage beigefügten Musternachweis ein. Diese Nachweise sind mindestens 24 Monate aufzubewahren und der Luftfahrtbehörde auf Anforderung vorzulegen.

¹ Die Festlegung der betriebsarmen Zeiten betrifft ausschließlich den Einsatz von Auto-ATIS. Hierbei geht es NICHT um die Festlegung der Haupt- und Nebenzeiten im Hinblick auf den einzusetzenden Feuerlösch- und Rettungsdienst. Hierzu ergehen gesonderte Bestimmungen.

² Flugplatzverkehrsbereich ist der Bereich, in dem Flugplatzverkehr im Sinne des § 21 a Abs. 2 LuftVO stattfindet.

Der Einsatz des Auto-ATIS-Systems entbindet nicht von der Verpflichtung, das Hauptflugbuch weiterzuführen.

Verantwortlich für die Überprüfung der Wirksamkeit der Regelungen und der Erarbeitung evtl. erforderlicher Revisionen ist der Geschäftsführer der Flugplatzgesellschaft.

<p style="text-align: center;">Fahrzeugverkehr zu Teil II, Nr. 6 b zur Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz</p>
--

Weisungen für den Fahrzeugverkehr

1. Das Befahren der Flugplatzanlagen ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.
2. Kraftfahrzeuge, die auf dem Flugplatz verkehren, sind deutlich zu kennzeichnen.
3. Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf dem Flugplatzgelände verkehren, sind durch den Kraftfahrzeughalter mit einer Haftpflichtversicherungs-Deckungssumme von mindestens 500.000 € je Schadensereignis zu versichern.
4. Der Kraftfahrzeughalter hat dafür zu sorgen, dass die von ihm auf dem Flugplatzgelände betriebenen Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind.
5. Kraftfahrzeuge dürfen nur von Führern bedient werden, die auf dem betreffenden Kraftfahrzeug ausgebildet und mit dessen Führung und Bedienung vertraut sind. Der Kraftfahrzeughalter ist dafür verantwortlich, dass das Fahrpersonal über das Verhalten auf Flugplätzen belehrt wird.
6. Aus eigener Kraft rollende Luftfahrzeuge vor jedem anderen Verkehr Vorfahrt (LuftVO § 22 Abs. 4). Im Übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr entsprechende Anwendungen. Besondere Regelungen für den Flugplatzverkehr sind zu beachten.
7. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Flugplatzgelände 30 km/h. Diese Begrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz sowie vom Platzhalter zugelassene Sondernutzungen.

<p style="text-align: center;">Sicherheitsbestimmungen zu Teil II Nr. 8 der Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz</p>
--

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzhalter zugewiesenen Flächen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise außerhalb des Tankstellenbereichs be- oder enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Bei der Betankung dürfen sich keine Personen an Bord des Luftfahrzeuges befinden.
- 1.3. Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- 1.4. Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechen anzuwenden; der Platzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten in Betrieb genommen werden.
- 2.2. Triebwerken von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Flugzeugführer oder sachkundigen Personen besetzt ist (§ 22 Abs. 5 LuftVO)
- 2.3. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während des Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschaube sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.4. Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahl gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Räumen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen ist Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Flugplatzhalter zugewiesen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

5.2. Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür geeignet sind.

5.3. Schmierstoffe- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Hallen zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

6.1. Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind oft zu entleeren, damit eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

6.3. Benzin darf nur entsprechend den Vorschriften über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes, bei Unfall, Verletzung oder Tod sind sofort

- Die Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Euskirchen,
- Die Flugplatz-Gesellschaft (Betriebsleitung/Flugleitung)
- Meldekopf der Bezirksregierung Düsseldorf

zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist ein Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

Flugplatz-Gesellschaft
Dahlemer Binz GmbH

Ordnung
für das Feuerlösch- und Rettungswesen
am Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz

- I. Allgemeines
Grundlage sind die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen vom 01. März 1983, NfL. I-72/83 u. NfL. I 199/83.
1. Das Feuerlösch- und Rettungswesen wird nach einer internen Regelung ausgeführt.
 2. Die Standorte der in den Gebäuden stationierten Geräte sind durch ein weithin deutlich sichtbares Hinweisschild mit rotem „F“ nach DIN 4066 zu versehen.
- II. Brandschadenverhütung
1. Rauchzeugreste gut ausdrücken, stets in den Aschenbecher legen, nicht anderweitig auf brennbarer Unterlage ablegen, nicht auf den Fußboden, in Papierkörbe, Eimer und dergl. werfen.
 2. Rauchverbote, Verbot von offenem Feuer und Licht
Beachten in Werkstätten und Lagerräumen mit leicht entflammbaren Stoffen (Holzstaub, brennbare Flüssigkeiten, Gase usw.) und in sonstigen mit entsprechenden Verbotsschildern gekennzeichneten Räumen oder Anlagen.
 3. Auftanken von Flugzeugen nur unter Einhaltung des Rauchverbotes und Bereithalten der vorgeschriebenen, einsatzbereiten Feuerlöscher.
 4. Feuerschutztüren stets geschlossen halten. Kein Unwirksammachen der Selbstschließvorrichtung durch Festkeilen, Federbandeinspannen oder dergl.
 5. Regelmäßig Überprüfung der Feuerlöscher - in Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch eine amtlich anerkannte Prüfstelle – sowie der sonstigen Geräte auf Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft.
 6. Schadhafte elektrische Anlagen
- Funkenbildung, Schmorgeruch, mehrfaches Auslösen von Sicherungen oder Leitungsschutzschalter hintereinander, Flackern von Leuchtstofflampen, Isoliermängel, „Elektrisieren“ usw. – sofort beheben lassen.
INSTANDSETZUNGSARBEITEN an elektrischen Anlagen nur durch den zugelassenen Fachmann vornehmen lassen.
 7. Verstellte oder eingeeengte Fluchtwege oder Feuerwehranfahrten, verschlossene Notausgänge, Mängel oder Schäden an Feuerlöschern (Fehlen des Prüfzettels,

der Plombe usw.) und nicht mehr selbstschließende Feuerschutztüren sind sofort zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

III. Verhalten bei Bränden und Unfällen

Grundsätze: Ruhe und Besonnenheit bewahren
Menschenrettung hat Vorrang
Ausmaß der Gefahr erkennen, dann danach handeln Schaden sofort bekämpfen und melden.

1. Der diensthabende Flugleiter fordert bei reduzierter Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft über die eingerichtete Meldeschleife sofort mindestens 1 Dienstkraft bei dem am Platz ansässigen luftfahrttechnischen Betrieb zur Verstärkung an und benachrichtigt sofort die im Alarmplan (Anhang 1) aufgeführten Institutionen und Beauftragten.
2. Brände sofort bekämpfen und sofort der Feuer- und Rettungsleitstelle gem. Anhang 1 melden und die telefonische Erreichbarkeit sicherstellen.
3. Bei abgeschnittener Fluchtmöglichkeit bei geschlossenen Türen im jeweiligen Arbeits- oder Aufenthaltsraum verbleiben, sich bemerkbar machen.
4. Brände mit dem nächst vorhandenen Feuerlöscher bekämpfen; Löscher erst an der Brandstelle in Betrieb nehmen; notfalls zusätzliche Löschhilfsmittel einsetzen wie Wasser aus Eimern, Sand, bei Kleinbränden ggf. auch Decken.
5. Türen schließen, um Zugluft und Verqualmung noch nicht betroffener Bereiche zu verhindern.
6. In verqualmten Räumen sich gebückt oder kriechend bewegen – in Bodennähe ist meist noch atembare Luft und bessere Sicht. Auch ein feuchtes Tuch vor Mund und Nase kann schützen.
7. Personen mit brennender Kleidung in Lösch- oder Woldecke hüllen, Feuer ersticken und schnellstens ärztlicher Betreuung zuführen. Sofortige Versorgung von Ohnmächtigen und Verletzten durch Ersthelfer bzw. Arzt. Verletzte transportfähig machen (Schutz vor Wärmeverlust, stabile Seitenlagerung usw.) durch den geschulten -mit organerhaltenden Sofortmaßnahmen vertrauten- Ersthelfer.
8. Erforderlichenfalls Räumung von Gebäuden oder Gebäudeteilen veranlassen. Bei Räumung von Büros, Werkstätten, Toiletten und sonstigen Räumen auf evtl. zurückgebliebene (ohnmächtige) Personen absuchen. Soweit möglich, Lüften von Fluchtwegen (Angriffswegen) durch Öffnen von Fenstern und Türen. Eigentliche Brandstelle aber möglichst abriegeln durch Schließen von Türen und Fenstern -Zugluft vermeiden. Eingeschaltet lassen (ggf. Einschalten) der elektrischen Beleuchtung in verqualmten, vor der Brandstelle gelegenen Räumen (Flucht- oder Angriffsweg).

9. Abschalten von Lüftungs- und Klimaanlage, sowie von Maschinen im Brandbereich, im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr stromlos machen.
10. Elektrische Leitungen (Anlagen) erst bei offensichtlichen Schäden und nur durch Fachleute und im Einvernehmen mit den Beauftragten für Brandschutz spannungslos machen.
11. Druckgasflaschen (Sauerstoff-, Azetylen-, Propan-, Stickstoff-Flaschen und dergl.) beachten.
 - Explosions- bzw. Zerknallgefahr!
 - Flaschenstandorte der Feuerwehr mitteilen!

IV. Rettungs- und Feuerlöschhinweise

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Einschätzung der Hilfeleistungen und der Gefahrenlagen bei notwendigen Rettungs- und Löscheinsätzen zwischen der Flugplatz-Gesellschaft, der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Euskirchen und den Einsatzkräften der Gemeindefeuerwehr Dahlem dienen die jeweils zu aktualisierenden Rettungs- und Feuerlöschhinweise als Ergänzung zu dieser Ordnung für das Feuerlösch- und Rettungswesen.

Die Rettungs- und Feuerlöschhinweise sollen erste Hilfsmittel

- a) zur besseren Einschätzung der Rettungs- und Bergungserfordernisse und der Gefahrenlagen bei Löscheinsätzen innerhalb des Flugplatzgeländes bzw. in deren unmittelbarer Nähe,
- b) zum Kommunikationsaustausch zwischen den Dienstkräften der Flugplatz-Gesellschaft und den Einsatzkräften der Gemeindefeuerwehr und der Feuer- und Rettungsleitstelle Euskirchen sowie
- c) zur verbesserten Orientierung der Einsatzorte mit Hilfe der Rasterfelder in der Luftaufnahme

darstellen.

Die Rettungs- und Feuerlöschhinweise sind als Anlage 2 dieser Ordnung beigelegt.

- V. Diese Ordnung für das Feuerlösch- und Rettungswesen tritt mit ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verliert die Ordnung für den Brandschutz und das Unfallrettungswesen vom 20.02.1987 ihre Gültigkeit.

Dahlem, den 31.03.2010

Geschäftsführer